

- 10) *Militärdirektion*. *
 Oekonomiebeamten:
 a. Zeughausverwalter.
 b. Zeughausbuchhalter.
 c. Kasernen- und Magazinverwalter.
 11) *Eisenbahndirektion*^{1) 2)}.

III. Richterliche Behörden.

- Obergericht*. 15 Mitglieder. 4 Ersatzmänner.
 1) Appellations- und Kassationshof (Civilabtheilung), 9 Mitglieder.
 2) Anklage- und Polizeikammer. 3 Mitglieder.
 3) Kriminalkammer. 3 Mitglieder.
Generalprokurator. (5 Bezirksprokuratoren.)
Obergerichtskanzlei.
 Obergerichtsschreiber. 2 Kammerschreiber, wovon der eine für die Polizei und Anklagekammer, der andere für die Kriminalkammer.

IV. Allgemeine Bezirksverwaltung.

- 30 Bezirke mit:
 1) Je 1 Regierungsstatthalter und 1 Amtsverweser (Stellvertreter).
 2) Je 1 Amtsschaffner (Finanzbeamter).
 3) Je 1 Amtsschreiber (gesetzlich Sekretär des Regierungsstatthalters; hauptsächlich Grundbuchführung etc.) Amtsschreiber und Amtsschaffner sind oft in einer Person vereinigt.

¹⁾ Jetzt mehr nur für die allgemeine Eisenbahnpolitik und Subvention, nachdem die Staatsbahn an die «Jura-Bahngesellschaft» übergegangen ist.

²⁾ Hat zugleich das Armenwesen.

- 4) 30 Gerichtspräsidenten als Einzelrichter und als Präsidenten der Amtsgerichte.
 5) Besonderes Untersuchungsrichteramt für Bern.
 6) Amtsgerichtschreiber als Sekretäre der Amtsgerichte und des Gerichtspräsidenten.

Ständige Kommissionen. *Grosser Rath*: 1) Staatswirtschaftskommission. 2) Bittschriftenkommission. 3) Gesetzgebungskommission (für Redaktion der Gesetze). 1846 für einige durch die Verfassung vorgeschriebenen Gesetze aufgestellt und seither geblieben. *Innes*: Kommission des Handels. 4) Kommission für Industrie und Gewerbe (Nr. 4 und 5 eigentlich nur dem Namen nach, seit Jahren nicht mehr versammelt). 6) Kommission für Landwirtschaft. 7) Kommission für Pferde- und Rindviehzucht. 8) Kommission der landwirtschaftlichen Schule. Sanitätswesen: Sanitätskollegium (begutachtend). 10) Sanitätskommission (Prüfungsbehörde). *Armenwesen*. Verschiedene Aufsichtskommissionen. *Justiz- und Polizei*: 11) Prüfungskollegium der Notarien. *Finanzdirektion*: 12) Militärsteuerkommission; 13) Verwaltungsrath der Kantonalbank. 14) Kreditkommission der Hypothekarkasse. Periodische Kommission: a. für Revision der Grundsteuerschätzungen; b. Centralsteuerkommission. *Domänen, Forsten und Entsumpfungen*: 14) Kartirungskommission. 15) Kantonale Marchkommission. 16) Prüfungskollegium für Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer-Aspiranten. *Erziehungsdirektion*: Hochschule, akademischer Senat; Spezialkollegien. Kantonsschulkommission. Patentprüfungskommissionen für a. Primarlehrer, b. Sekundarlehrer (deutsch und französisch). Seminarcommissionen. Eine allgemeine Schulsynode. *Obergericht*: Prüfungskommission für Anwälte. (Forts. folgt.)

Eingabe der schweiz. statist. Gesellschaft an den Tit. Nationalrath resp. Ständerath der schweiz. Eidgenossenschaft betr. Statistik der Bevölkerungsbewegung speziell Mortalitätsstatistik.

Herr Präsident!

Herren Nationalräthe!

Das den h. Räten im Entwurf vorliegende Gesetz über *Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe* hat neben der hohen Bedeutung in civilrechtlicher und staatspolizeilicher Beziehung eine ganz besondere Tragweite für die Populationistik (Bevölkerungswissenschaft) und für die Aufgaben der Statistik im Allgemeinen.

Von diesem Gesichtspunkt aus erlauben sich die Unterzeichneten Ihnen Namens der schweiz. statist. Gesellschaft einige sachbezügliche Wünsche zu unterbreiten.

I. Es ist wohl unnütz, hier die Wichtigkeit einer gründlichen Statistik der Bevölkerung und der Bevölkerungsbewegung in politischer, staatswissenschaftlicher, volkswirtschaftlicher und sanitärischer Beziehung hervorzuheben.

Die Populationistik bildet die Grundlage aller Statistik und damit aller Wissenschaften, die sich auf Statistik stützen.

Dagegen wird es nicht unwichtig sein zu betonen, dass die schweiz. Statistik bisher nicht über die Anfänge einer praktisch verwendbaren Populationistik hinausge-

kommen ist und zwar namentlich aus dem Grunde, weil in keinem Bundesgesetze eine praktische Handhabe dazu geboten war.

Aus diesem Grunde und gestützt auf andere in der Statistik vielfach gemachte Erfahrungen erlauben wir uns Ihnen unsere Ueberzeugung auszudrücken:

dass es unbedingt nothwendig ist, wenn die schweiz. Statistik analog mit andern weit fortgeschrittenen Ländern ihre Aufgabe in dieser Richtung soll erfüllen können, dass die *Verpflichtung der Civilstandsbeamten zur regelmässigen Einlieferung der statist. Angaben aus den Civilstandsregistern in dem vorliegenden Gesetze selbst ausdrücklich ausgesprochen werde.*

Eine solche Bestimmung erscheint übrigens schon für die praktische Durchführung des Gesetzes höchst wünschbar, indem der Bund durch die Statistik eine sehr klare und wirksame Controle und Handhabe zur Beaufsichtigung der Civilstandsregistrirung gewinnen würde.

Wir erlauben uns daher die Annahme der litt. e des Art. 6 angelegentlichst zu befürworten.

Dabei halten wir, um Missdentungen zu vermeiden, für wünschbar, dass nach den Worten «die Anfertigung statist. Auszüge» die Worte «oder Abschriften» eingeschaltet werden möchten.

II. Um aus der Bestimmung der angeführten litt. e vom Art. 6 den vollen Nutzen ziehen zu können und zu vermeiden, dass derselbe durch verspätete oder unregelmässige Einlieferung der Angaben illusorisch gemacht werde, ist erfahrungsgemäss die Bestimmung einer Frist, innert welcher die Angaben dem Departement des Innern gemacht werden sollen, entschieden geboten.

Eine derartige Bestimmung wird überdies den grossen Vortheil bringen, dass die statist. Berichte ein wichtiges Hilfsmittel zur Handhabung des Art. 69 der neuen Bundesverfassung in Bezug auf die bei gemeingefährlichen Epidemien von Bundes wegen zu treffenden Massregeln und zur Controlirung der Vollziehung der nach Art. 34 zu erlassenden Gesetze über «Gesundheit gefährdenden Gewerbebetrieb», darbieten.

Wir erlauben uns daher, Ihnen den folgenden Zusatz zu litt. e Art. 6 dringend zu empfehlen:

«Der Bundesrath, beziehungsweise das Departement des Innern, bestimmt die Frist, innert welcher die Auszüge oder Abschriften einzuliefern sind.»

III. Ein fernerer Punkt, den wir hier noch besonders hervorheben möchten, betrifft die *Angabe der Todesursache, wenn möglich ärztlich bezeugt*.

Der ärztliche Centralverein der Schweiz hat die Aufnahme dieser Angabe in einer besondern Eingabe an die Tit. Bundesbehörden dringend empfohlen und die schweiz. statist. Gesellschaft hat sich in ihrer letzten Jahresversammlung mit dem Wunsche vollständig einverstanden erklärt.

Ausser der hohen wissenschaftlichen Bedeutung, die derselben innewohnt, bildet die Mortalitätsstatistik einen der wichtigsten Faktoren zur Lösung vieler sozialer Fragen.

Ueberdies erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass die Angabe der muthmasslichen Todesursache für die Erfüllung der dem Bunde in den Artikeln 34 und 69 der Bundesverfassung gestellten Aufgaben ein wesentliches Erforderniss bildet.

Ohne weitläufiger zu sein, geben wir hier dem dringenden Wunsche Ausdruck: *es möchte an der Bestimmung der Angabe der Todesursache, wenn möglich ärztlich bezeugt, unbedingt festgehalten werden und empfehlen daher die Annahme der litt. d des Art. 20 angelegentlichst.*

IV. Ein ferner hauptsächlichlicher Wunsch bezieht sich auf die Strafbestimmungen in Art. 49 des Entwurfs.

Bei der gegenwärtigen Fassung könnte leicht die Ansicht Raum gewinnen, dieselben finden keine Anwendung auf Verletzungen der litt. e des Art. 6 und die Lieferung des statist. Materials überhaupt.

Gerade dafür sind aber Strafbestimmungen unbedingt nothwendig, wie die Erfahrung der statist. Bureaux tagtäglich zeigt.

Wir erlauben uns daher unsere Ansicht dahin auszusprechen:

es möchte im dritten Alinea des Art. 49 nach den Worten «der oben bezeichneten Strafe unterliegt ebenfalls» eingeschaltet werden «wer den Bestimmungen der litt. e des Art. 6, sowie etc.»

Dies, hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren Nationalräthe, sind in der Hauptsache die Punkte, welche die schweiz. statist. Gesellschaft Ihnen im Interesse der Wissenschaft und der nationalen Statistik zur geneigten Berücksichtigung angelegentlich zu empfehlen sich erlaubt.

Genehmigen Sie, Tit., etc.

Bern, den 7. Dezember 1874.

Namens der schweiz. statist. Gesellschaft,

Der Präsident:

(Sig.) **Const. Bodenheimer.**

Der Sekretär ad hoc:

(Sig.) **A. Chatelanat.**

Auszug aus der Rechnung der schweiz. statist. Gesellschaft pro 1874.

Einnahmen.

	Fr.	Ct.
1. Aktivsaldo auf 1. Januar 1874	1,284.	77
2. Zinse von angelegten Geldern	119.	05
3. Beiträge:		
a. von Behörden (Bundesrath Fr. 1000, Zürich Fr. 200, Bern Fr. 300, Basel-Stadt Fr. 100, Aargau Fr. 100, Thurgau Fr. 100) <i>1000 + 200 + 300 + 100 + 100 + 100 = 2000</i>	1,800.	—
b. Der Mitglieder, 504 à Fr. 5 <i>504 * 5 = 2520</i>	2,520.	—
4. Abonnements auf die Zeitschrift	745.	18
5. Verschiedenes	60.	—
	Summa	6,529. —
<i>Eigentliches Einnahmen</i>	5,449.	23

Ausgaben.

1. Kosten der Zeitschrift	4,382.	18
2. Statistik des Armenwesens	125.	50
3. Verschiedenes	371.	01
	Summa	4,878. 69

Aktivsaldo auf 31. Dezember 1874 1,650. 31

Eigentliches Jahresergebniss.

1. Eigentliche Einnahmen ohne Aktivrestanz	5,244.	23
2. Summa Ausgaben	4,378.	69
	Mehreinnahmen	365. 54

Spezielles Ergebniss der Zeitschrift.

1. Einnahmen: Mitgliederbeiträge und Abonnements	3,265.	18
2. Kosten der Zeitschrift	4,382.	18

Somit ohne die Beiträge des Bundes und der Kantone *Defizit* 1,117. —

Für getreuen Auszug,

Der Quästor:

Dr. F. Fetscherin.

Die Redaktion:

A. Chatelanat.